

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0530.1	
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 28.01.2004</b>	
<b>Bearb.</b>	: Herr Reher	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: 6011 re/ti		<b>X</b>	

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Stadtvertretung**

**05.02.2004  
24.02.2004**

## Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung; hier: a) Behandlung der Anregungen b) Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

#### a) **Entscheidung über die Behandlung der Anregungen zur Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung.**

Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände, der örtlichen Naturschutzvereine, der Bürgerinnen und Bürger werden zur Kenntnis genommen.

Die von den Einwendern vorgebrachten Gründe gegen die Abschaffung der Baumschutzsatzung und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

#### b) **Satzungsbeschluss**

Die Satzung der Stadt Norderstedt zur Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes wird in der Fassung der Anlage 22 zur Vorlage Nr. B 03/0530.1 beschlossen.

Auf Grund des § 22 GO waren folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

### Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat die Verwaltung durch ihren Beschluss vom 15.04.2003 beauftragt, den Entwurf für eine Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung vorzulegen und das Beteiligungsverfahren zur beabsichtigten Aufhebungssatzung nach § 53 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durchzuführen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

## **Der Antrag für obigen Beschluss wurde wie folgt begründet:**

“Norderstedt verfügt in hohem Maße über einen Baumbestand auf städtischen Flächen. Dieser wird in herausragender Weise durch die Stadt Norderstedt gepflegt.

Durch die von der Stadt Norderstedt geleistete Arbeit, aber auch durch die eigenen Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger, ist der Gedanke des Baumschutzes allgemein verbreitet. Daher wird ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf durch eine Baumschutzsatzung, neben den ohnehin bestehenden rechtlichen Vorschriften, nicht mehr für notwendig gehalten.

Darüber hinaus haben die Regelungen der Baumschutzsatzung in der Vergangenheit auch zu Präventivmaßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer geführt. Diese können dann im Ergebnis eher als Schaden für den Baumschutz gewertet werden.”

Anfang August wurden die Träger Öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände von dem Beschluss unterrichtet und der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde Ihnen zur Stellungnahme zugeschickt.

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 11.08.2003 davon unterrichtet, dass der Satzungsentwurf in der Zeit vom 22.08.2003 bis zum 22.09.2003 öffentlich ausliegt und jedermann Anregungen vorbringen kann. Auf Grund eines Formfehlers in der Bekanntmachung musste die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes in der Zeit vom 16.10.2003 bis zum 17.11.03 wiederholt werden. Der Formfehler bestand darin, dass in der Bekanntmachung der Halbsatz fehlte, der darauf hinwies, dass Anregungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bis zum 2. Dezember wurden 21 Anregungen vorgebracht.

### **A. Folgende Träger Öffentlicher Belange und Naturschutzverbände sowie eine Bürgerin haben keine Bedenken geltend gemacht:**

1. Der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege des Kreises Segeberg, Herr Sager,
2. das Straßenbauamt Itzehoe, das die Aufhebung aus seiner Sicht vielmehr ausdrücklich begrüßt,
3. Forstamt Segeberg als Untere Forstbehörde,
4. das Staatliche Umweltamt Itzehoe,
5. der Verein Jordsand und
6. eine Bürgerin begrüßt die geplante Abschaffung der Satzung.

(Alle Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

1. **Kreis Segeberg – Der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege:**  
Schreiben vom 19.08.2003 (Anlage 1)

Der Kreisnaturschutzbeauftragte hat gegen die Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Norderstedt keine Einwendungen.

2. **Straßenbauamt Itzehoe**  
Schreiben vom 26.08.2003 (Anlage 3)

Gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung hat das Straßenbauamt keine Bedenken. Vielmehr wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung die Aufhebung ausdrücklich begrüßt.

3. **Forstamt Segeberg als Untere Forstbehörde**  
Schreiben vom 26.08.2003 (Anlage 4)

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung.

4. **Staatliches Umweltamt Itzehoe**  
Schreiben vom 28.08.2003 (Anlage 5)

Das Staatliche Umweltamt hat im Rahmen der von ihm zu vertretenden Belange (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz) keine Bedenken und Anregungen.

5. **Verein Jordsand**  
Schreiben vom 09.09.2003 (Anlage 7)

Seitens des Verein Jordsand werden bezüglich der o. a. Maßnahme keine Einwendungen erhoben.

6. **Frau M. aus Norderstedt,**  
Schreiben vom 07.09.2003 (Anlage 10)

Frau M. spricht sich ganz klar und unmissverständlich für die Abschaffung der bis heute geltenden amtlichen Bestimmungen bzgl. o. g. Baumschutzsatzung aus, weil Sie diese als Bevormundung und Entmündigung der Bürger empfindet.

**B. Von den Trägern Öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden wurden folgende Bedenken vorgetragen:**

1. Kreis Segeberg – Untere Naturschutzbehörde (UNB)
2. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
3. Ortsnaturschutzbeauftragter der Stadt Norderstedt, Herr Andreas Albrecht
4. Naturschutzbund Deutschland – Gruppe Norderstedt und Landesverband Schleswig-Holstein
5. BUND - Ortsgruppe Norderstedt und Landesverband Schleswig-Holstein
6. Ortsnaturschutzbeauftragte der Stadt Norderstedt, Frau Ingrid Niehusen

Zusätzlich haben 10 Bürgerinnen und Bürger Bedenken gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung vorgebracht.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

(Alle Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.)

## 1. **Kreis Segeberg – Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Schreiben vom 20.08.2003 (Anlage 2)

Der Kreis Segeberg bedauert die ersatzlose Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt, da nach seiner Auffassung nur eine gemeindliche Satzung gemäß § 20 LNatSchG einen nachhaltigen Schutz des schutzwürdigen und schutzbedürftigen Baumbestandes sichern kann, und begründet dies im Einzelnen wie folgt:

Neben herausragenden ökologischen Funktionen trägt der Baum allein durch seine Erscheinung zur Belebung und Schönheit des Ortsbildes bei. Bäume tragen in besonderer Weise zur räumlichen Gestaltung der Landschaft bei und steigern u. a. den Freizeit- und Erholungswert.

Bei der Erhaltung von Bäumen ist die Vernunft, die Akzeptanz und das einsichtige Handeln der Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche Grundvoraussetzung für einen effektiven und nachhaltigen Schutz des Baumbestandes.

Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wurde von der Stadt mit Erlass ihrer Baumschutzsatzung im Jahre 2001 festgestellt.

Gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung bestehen seitens des Kreises aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nach alledem erhebliche Bedenken und er weist insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hin, wonach eine Aufhebung der Satzung nur aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sei.

Ein sachlicher Grund könnte beispielsweise dann vorliegen, wenn die Satzung den Schutz des Baumbestandes nicht mehr gewährleisten kann oder die Schutzwürdigkeit oder -bedürftigkeit gemäß § 20 LNatSchG nachträglich nicht mehr gegeben ist.

Als Begründung zur Satzungsauflhebung wurde u. a. vorgetragen, dass Norderstedt in hohem Maße über einen Baumbestand auf städteigenen Flächen verfüge und dieser “in herausragender Weise” gepflegt werde. Dazu nimmt die UNB wie folgt Stellung:

Ein Schutz der Bäume auf städtischen Grundstücken könnte zunächst dafürsprechen, dass ein darüber hinausgehender Baumschutz grundsätzlich nicht erforderlich ist. Da hiervon aber wahrscheinlich nur ein Teil der schutzbedürftigen Bäume im Stadtgebiet betroffen sein dürfte, müsste für die übrigen, nicht auf stadteigenen Flächen stehenden Bäume zunächst eingehend geprüft werden, ob diese im Einzelfall noch schutzwürdig sind. Falls dies zutrifft, ist im Weiteren zu untersuchen, ob weiterhin ein Schutzerfordernis besteht und zu entscheiden, ob und mit welchen rechtlichen Regelungen dieses zu gewährleisten ist.

Der Kreis Segeberg befürchtet, dass durch die Aufhebung der Satzung das Verantwortungsbewusstsein erheblich eingeschränkt wird.

Der Kreis Segeberg schließt nicht aus, dass Regelungen einer Baumschutzsatzung in Einzelfällen zu sog. Präventivmaßnahmen führen können

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Es wird befürchtet, dass durch Aufhebung der Baumschutzsatzung umfangreichere Fällaktionen durchgeführt werden, und zwar insbesondere an Bäumen, die den dann greifenden gesetzlichen Schutzstatus des § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG (landschaftsbestimmende und ortsbildprägende Einzelbäume) noch nicht erreicht haben.

**Dazu wird wie folgt Stellung genommen:**

Die ökologische Funktion der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist unbestritten.

Die bestehende gemeindliche Satzung gemäß § 20 LNatSchG gewährleistet einen umfassenden und nachhaltigen Schutz des schutzwürdigen und schutzbedürftigen Baumbestandes im gesamten Stadtgebiet, soweit sie gemäß § 3 Schutzgegenstand der bestehenden Satzung sind, allerdings unter Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Baum- und Grundstückseigentümer.

Geschützt ist durch die Satzung nicht jeglicher Baumbestand, sondern:

- Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm,
- mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt,
- ohne Rücksicht auf den Stammumfang
  - a) Bäume an Straßen und
  - b) Ersatzpflanzungen für Eingriffe.

Nicht geschützt durch die Satzung sind:

- a) Bäume in Baumschulen oder Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
- b) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
- c) Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
- d) Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, soweit nicht andere Festsetzungen vorhanden;
- e) auf unbebauten Grundstücken in der freien Landschaft Bäume in Knicks bzw. Überhälter sowie Baumgruppen und Einzelbäume, soweit sie nicht landschaftsbestimmend sind und für diese Bäume nicht andere gesetzliche oder in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen bestehen.
- f) Obstbäume;
- g) Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze.

Zwar wird die Schutzwürdigkeit der durch die Baumschutzsatzung bisher geschützten Bäume nach wie vor gesehen. Aber der durch die Aufhebung der Satzung entfallende Schutz betrifft die Bäume, die auf privaten Grundstücken stehen und einen Stammumfang von mehr als 80 cm haben.

Im Übrigen greifen die rechtlichen Schutzinstrumentarien des Landesnaturschutzgesetzes und der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Die Bäume an Straßen und auf anderen öffentlichen Flächen können durch das öffentliche Eigentumsrecht der Stadt geschützt werden.  
Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie das Landeswaldgesetz bleiben durch die Aufhebung der Satzung unberührt.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Beschlusses vom 15.04.2003 der Stadtvertretung verwiesen, in dem u. a. ausgeführt wird:

“Durch die von der Stadt Norderstedt geleistete Arbeit, aber auch durch die eigenen Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger, ist der Gedanke des Baumschutzes allgemein verbreitet. Daher wird ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf durch eine Baumschutzsatzung neben den ohnehin bestehenden rechtlichen Vorschriften nicht mehr für notwendig gehalten.

Die Regelungen der Baumschutzsatzung haben in der Vergangenheit zu Präventivmaßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer geführt. Diese können dann im Ergebnis eher als Schaden für den Baumschutz gewertet werden.”

**Zu dem Hinweis der UNB auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird wie folgt Stellung genommen:**

Nach Auffassung der Verwaltung gehen die von verschiedenen Einwendern in ihren Stellungnahmen vorgetragene rechtlichen Bedenken, soweit sie sich zur Begründung auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.1997, Az. 4 BN 10/97, beziehen, fehl, da der dem Beschluss zugrunde liegende Sachverhalt hier nicht übertragbar ist.

Im Einzelnen wird zur Aufhebung der Baumschutzsatzung und den Stellungnahmen der verschiedenen Verbände Folgendes ausgeführt:

Die Gemeinden haben das Recht, Satzungen zu erlassen. Diese Satzungsautonomie ist Bestandteil des gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, es fließt aus Artikel 28 Abs. 2 GG sowie aus Artikel 46 Abs. 2 Landesverfassung und ist dem Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie zuzuordnen. Hinsichtlich der Entscheidung über eine satzungsrechtliche Regelung hat die Gemeinde kommunalpolitisches Ermessen. Dieses besteht sowohl hinsichtlich des Ob als auch des Wie (Kommentar zur Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, Bracker/Dehn, 2004, § 4 Ziffer 2). Die Aufhebung einer Gemeindegatsatzung bedarf, ebenso wie der Erlass, der Entscheidung der Gemeindevertreter im Wege eines formellen Satzungsverfahrens (Bracker/Dehn, am a.a.O., Ziffer 8).

Das entsprechende Verfahren (Auslegung, Beteiligung) wurde bei der Satzung der Stadt Norderstedt zur Aufhebung der Baumschutzsatzung eingehalten. In verschiedenen Stellungnahmen wird jedoch vielfach auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Beschluss vom 21.07.1997, Aktenzeichen 4 BN 10/97, NVwZ-RR 1998, 98 f., verwiesen. Die Entscheidung wird dabei inhaltlich dergestalt wiedergegeben, dass Städte und Gemeinden bei Aufhebung ihrer Baumschutzsatzung sachliche Gründe zur Rechtfertigung anführen müssen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Es ist fraglich, ob der genannten Entscheidung tatsächlich eine solche Aussage zu entnehmen ist. Der entscheidende Passus lautet:

*“Ist die zuständige Behörde um des Schutzes bestimmter Teile von Natur- und Landschaft willen nicht gezwungen, ein Schutzgebiet auszuweisen, so ist es ihr unbenommen, eine von ihr vorgenommene Schutzgebietsfestsetzung nachträglich wieder aufzuheben oder zu beschränken, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen.”*

Es liegen somit nicht vergleichbare Sachverhalte vor, weswegen die Rechtsabteilung die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für einschlägig halte.

Im Übrigen wurde der Beschlussvorschlag mit einer Begründung versehen. Das kommunalpolitische Ermessen wurde daher ausgeübt. Die Begründung hat auch zusammen mit dem Entwurf der Aufhebungssatzung öffentlich ausgelegen.

Die Aufhebung der Baumschutzsatzung ist als grundsätzlich zulässig anzusehen. Die Befürchtung der UNB, dass es zu präventiven Baumfällungen der besonders ortsbildprägenden Einzelbäume nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 LnatSchG (2,00 m Stammumfang) kommt, ist nicht belegbar.

## **2. Ministerium f. Umwelt, Natur u. Forsten, Schleswig-Holstein**

Schreiben vom 28.08.2003 (Anlage 6)

Seitens des Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums wird der Beschluss der Stadtvertretung, die Baumschutzsatzung ersatzlos zu streichen, bedauert, mit der Begründung, dass nur mit einem differenzierten und auf die örtlichen Erfordernisse abgestimmten Satzungsschutz eine Sicherung der gleichermaßen für Mensch und Naturhaushalt wichtigen Landschaftsbestandteile gewährleistet werden kann und schließt sich insoweit der Stellungnahme des Kreises Segeberg vollinhaltlich an.

Die Stadt Norderstedt sollte daher ihren Entschluss, die Baumschutzsatzung ersatzlos aufzuheben, nochmals überdenken.

### **Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der UNB an. Insoweit wird hier auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Ausführungen der UNB verwiesen.

## **3. Ortsnaturschutzbeauftragter, Herr Andreas Albrecht**

Schreiben ohne Datum – Posteingang 11.09.2003 (Anlage 8)

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wird von Herrn Albrecht aus verschiedenen Gründen abgelehnt.

Die zurzeit bestehenden (gesetzlichen) Regelungen für den Schutz von Bäumen auf Norderstedter Stadtgebiet (nach einer event. Aufhebung der Baumschutzsatzung) werden als völlig unzureichend angesehen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Nach dem LNatSchG reduziert sich der Schutz im Wesentlichen auf:

**Landschaftsbestimmende Einzelbäume** (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG), die i. d. R. einen Stammumfang von 2 m haben müssen, sowie auf Baumgruppen mit entsprechendem Habitus. Da die Bäume, je nach Baumart, mindestens hundert Jahre brauchen, um diese Größe zu erreichen, würde dieser Schutz nur auf wenige Bäume beschränkt sein, die schon von früheren Generationen gepflanzt wurden. Alle jüngeren Bäume sind dann praktisch ohne Schutz.

**Überhälter in Knicks.** (§ 15 b LNatSchG). Danach darf ein Knick zwar nicht beseitigt oder geschädigt werden, aber gemäß Knickerlass soll lediglich sichergestellt werden, dass in einem unregelmäßigen Abstand von 20 – 50 m Überhälter stehen bleiben. Selbst diese können gefällt werden, wenn für das entsprechende Nachwachsen neuer Überhälter gesorgt ist. Diese weitgehende Regelung, die auf die landwirtschaftliche Knickpflege und –nutzung ausgerichtet ist, würde bei Wegfall der Baumschutzsatzung auch für die Baumreihen der innerstädtischen Knicks gelten. Das heißt, dass auch hier(durch) praktisch kein Schutz der Bäume gewährleistet wird.

**Festsetzungen in Bebauungsplänen.** Die meisten B-Pläne in Norderstedt stammen aus einer Zeit, in der Baumschutzfestsetzungen zu Gunsten einzelner Bäume nicht vorgesehen waren. Lediglich in neueren Bebauungsplänen sind einzelne Bäume “als zu erhalten” festgesetzt. Denn gerade im Hinblick auf das langjährige Bestehen von Baumschutzsatzungen in Norderstedt konnten derartige Festsetzungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Herr Albrecht weist zudem darauf hin, dass katastermäßig im Wesentlichen nur städtische Bäume erfasst sind und ein Kataster ohne entsprechende Satzung keine eigenständige Schutzfunktion hat.

Durch Neufassung der Baumschutzsatzung per 01.04.2001 ist der Baumschutz für viele schnellwachsende Bäume aufgehoben worden. Die Baumfällanträge gingen danach um 2/3 jährlich zurück. Von einer Gängelung der Bürger durch die aktuelle Satzung kann deshalb nicht die Rede sein.

Der weitere Schutz von Eichen, Kastanien, Linden und Buchen wird für unabdingbar gehalten.

**Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Bezüglich der Ausführung zu den landschaftsbestimmenden Einzelbäumen wird verwiesen auf die Ausführungen zur Stellungnahme der UNB.

Überhälter in Knicks sind durch die bestehende Satzung auch bisher im unbebauten Außenbereich nicht geschützt.

Der Schutz von Überhältern in Knicks innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entfällt für die Überhälter, die nicht landschaftsbestimmend sind.

Geschützt sind weiterhin die Bäume in Knicks, die in Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzt sind.

Darüber hinaus sind die Bäume in Knicks, die im städtischen Eigentum sind, der Entscheidungsbefugnis der Stadt unterworfen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------



Es trifft zu, dass in einer Reihe älterer Bebauungspläne die Schutzfestsetzungen für Bäume nicht nach heutigen Maßstäben getroffen wurden bzw. in diesen Bebauungsplanbereichen zwischenzeitlich erhaltenswerter Baumbestand herangewachsen ist. Hier ist von der Verwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Planungserfordernis zur Ergänzung/Überplanung der fraglichen Bebauungspläne besteht.

#### 4. Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein und Gruppe Norderstedt (NABU)

Schreiben vom 10.09.2003 (Anlage 9)

- Der NABU spricht sich gegen die Aufhebung der Satzung aus und ist der Auffassung, dass die Stadt Norderstedt weiterhin eine Baumschutzsatzung haben sollte.
- Für den NABU ist die Absicht, die erst zwei Jahre alte Satzung, welche einen tragbaren Kompromiss zwischen Einzel- und Gemeinschaftsinteressen darstellte, nicht nachvollziehbar, zumal keine Interessenabwägung stattgefunden hat.
- Die Gründe für den Baumschutz in der Stadt, die in § 1 der geltenden Satzung aufgeführt sind, können nicht nach 2 Jahren bedeutungslos geworden sein.
- Der NABU ist der Auffassung, dass die Stadt Norderstedt, die seit ihrer Gründung 1970 für den Baumschutz im öffentlichen Grün selbst Vorbildliches getan hat, auf eine Baumschutzsatzung nicht verzichten kann.
- Das private Grün der Großgehölze (alte Linden, Eichen u. Buchen) prägt das Ortsbild an vielen Stellen in der Stadt.

Der Baumbestand trägt auch zum Erhalt und zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Für Einzelgrundstücke im unbebauten Innenbereich wird befürchtet, dass große alte Bäume, die von früheren Generationen gepflanzt wurden, aus Profitgründen beseitigt werden können, obwohl sie das Ortsbild prägen.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis, dass keine Interessenabwägung stattgefunden hätte, geht fehl. Die Interessenabwägung wird durch dieses Verfahren vollzogen.

Der Hinweis des Einwenders, dass die Gründe für einen Baumschutz in Norderstedt ebenso gültig sind wie zur Einführung der Satzung, treffen zu. Die Frage nach einer optimalen Steuerung des Baumschutzes ist nicht zwingend an eine Satzung gebunden.

Der Hinweis auf die ortsbildprägenden Großgehölze auf privaten Grundstücken und der Hinweis zum Stadtklima sind zutreffend. Dies ist eine qualitative Aussage zum Stadtbild, die allerdings nicht näher quantitativ zu erfassen ist. Im Zuge der Bauleitplanung werden diese Aspekte zukünftig verstärkt berücksichtigt werden müssen.

Die Befürchtung, dass aus Profitgründen große Bäume vermehrt nach Wegfall der Satzung gefällt würden, ist nicht belegbar. Bereits die bestehende Satzung führt im § 6 unter "Ausnahmen" der Baumschutzsatzung eine Reihe von Gründen an, die Baurechte über Baumschutz stellen.

#### 5. BUND, Landesverband Schleswig-Holstein und Gruppe Norderstedt

Schreiben vom 17.09.2003 (Anlage 11)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Der BUND vertritt die Auffassung, dass die von der Stadtvertretung mehrheitlich erstrebte ersatzlose Aufhebung der gerade erst vor 2 Jahren modifizierten Satzung weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich zulässig ist und hält die aus dem Antrag der CDU entnommene Begründung für unzureichend.

### **Zur Notwendigkeit der Satzung wird im Einzelnen ausgeführt:**

- Der zukünftige Schutz durch das Landesnaturschutzgesetz ist völlig unzureichend, denn er reduziert sich im Wesentlichen auf
  - landschaftsbestimmende Einzelbäume, die einen Stammumfang von 2 m haben müssen sowie
  - Überhälter in Knicks in beschränktem Umfang.
- Durch Bebauungspläne ist der Schutz nur in wenigen Einzelfällen gewährleistet. Die meisten B-Pläne stammen aus einer Zeit, in der es noch keinen Baumschutz gab, was bei Erlass der allerersten Satzung auch für die CDU ein Grund gewesen war, sich für eine derartige Satzung einzusetzen. Wegen der bestehenden Satzung konnte auch in den neueren B-Plänen das Erhaltungsgebot für einzelne Bäume auf eine Mindestmaß beschränkt werden. Fällt die Baumschutzsatzung, wäre auch in den neueren B-Plan-Gebieten kein ausreichender Baumschutz mehr gegeben.
- Der BUND weist zudem darauf hin, dass katastermäßig im Wesentlichen nur städtische Bäume erfasst sind und ein Kataster ohne entsprechende Satzung keine eigenständige Schutzfunktion hat.
- Die Pflege städtischer Bäume allein ist nicht ausreichend. Im Hinblick auf die zunehmende Verstädterung reicht es nicht aus, wenn vorwiegend die Straßenbäume erhalten blieben. Wichtig ist auch, dass insbesondere die meist auf privaten Flächen vorhandenen Baumreihen in Knicks den Siedlungsbereich weiterhin durchgrünen.
- Keine Gängelung, sondern notwendiger Mindestschutz.  
Durch die Neufassung der Baumschutzsatzung per 01.04.2001 ist der Baumschutz für viele schnellwachsende Baumarten aufgehoben worden. Die Baumfällanträge gingen damit um 2/3 jährlich zurück. Von einer Gängelung durch die aktuelle Satzung kann deshalb nicht die Rede sein.
- Den weiteren Schutz von Bäumen - wie z. B. Eiche und Buche - hält der BUND dagegen für unabdingbar. Die Entscheidung über die Fällung dieses meist älteren - von früheren Generationen gepflanzten – wertvollen Baumbestandes kann nicht im Belieben einzelner stehen. Bei unzumutbaren Einschränkungen der Grundstücksnutzung sieht die Satzung ohnehin ausreichende Ausnahmeregelungen vor.
- Außerdem stellt die Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen sicher und wird damit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit gerecht.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- Kein überflüssiger Personalaufwand  
Mit der erheblichen Reduzierung der Baumfällanträge um 2/3 hat sich auch der Personalaufwand entsprechend reduziert. Die ohnehin knapp bemessene Personalstelle kann damit effektiver für den Erhalt der weiterhin schützenswerten gefährdeten Baumarten eingesetzt werden. Ein Genehmigungserfordernis zur Fällung der heute noch geschützten Baumarten hält der BUND auch zukünftig für unverzichtbar.
- Umweltbewusstsein der Bürger  
Zwar geht der BUND davon aus, dass die meisten Bürger verantwortlich handeln, musste aber feststellen, dass nach der letzten Änderung der Baumschutzsatzung zahlreiche alte, z. T. ortsbildprägende Birken der Säge zum Opfer gefallen sind.
- Keine Gefahr durch Fortbestand der Baumschutzsatzung  
Wer behauptet, viele Bürger würden vor Erreichen des Baumschutzmaßes von 80 cm Stammumfang zur Säge greifen, widerspricht sich selbst, wenn er gleichzeitig die Entbehrlichkeit der Satzung mit dem hohen Umweltbewusstsein der BürgerInnen begründet.

### **Fehlen sachlicher Gründe i. s. d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes**

Ähnlich wie in der Vorgängersatzung vom 26.04.1988 wurde auch die Notwendigkeit der geänderten Baumschutzsatzung vom 19.03.2001 mit den unter § 1 Abs. 1 a) bis i) als Schutzzweck genannten Punkten begründet. Mit dem Erlass dieser Satzung wurde seitens der Stadt zugleich Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Baumbestandes rechtsverbindlich festgestellt.

Inwieweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nunmehr binnen kurzer Zeit entfallen sein sollen, ist der unzureichenden Begründung des Aufhebungsentwurfs nicht zu entnehmen. Leider blieb auch die diesbezügliche Anfrage des BUND in der Stadtvertretung vom 15.04.2003 seitens CDU- und FDP-Fraktion bisher unbeantwortet, so dass eine schlüssige Begründung weiterhin aussteht.

Auf die einschlägige Entscheidung des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts v. 21.7.1997, Az. 4 BN 10/97. wird hingewiesen. Auf Grund der Klage von zwei Naturschutzverbänden wird dort festgestellt, dass Bestimmungen, durch die Teile von Natur und Landschaft unter Schutz gestellt worden sind, zwar grundsätzlich auch wieder aufgehoben werden können, jedoch nur, "sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen". Im Amtsblatt Schl.-H. 1999, S. 562 ff., 563, weist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Städte und Gemeinden per Erlass ausdrücklich auf diese Entscheidung hin und führt dazu aus: "Sachliche Gründe könnten beispielsweise sein, dass die bisherige Rechtsvorschrift den Schutz dieser Naturgüter nicht mehr gewährleisten kann oder dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gemäß § 20 LNatSchG nicht mehr gegeben sind."

Sicherlich wird man nicht ernsthaft behaupten können, dass Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Alt-Baumbestandes auf Grund der Entwicklung seit Erlass der Baumschutzsatzung entfallen sind.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Dass gerade alte wertvolle Eichen- und Buchenbestände in den letzten Jahren durch Luftschadstoffe und andere "selbstgemachte" Umwelteinflüsse zunehmend besonders gefährdet und damit schutzbedürftig sind, weisen bereits die jährlich veröffentlichten Waldschadensberichte aus.

Ebenso wenig kann die Schutzwürdigkeit derartiger Bäume in Zweifel gezogen werden, da diese nicht nur für die Tierwelt (Vögel, Insekten, Kleinsäuger pp.), sondern auf Grund ihrer verschiedenen wichtigen Funktionen auch für die Menschen von lebenswichtiger Bedeutung sind (Sauerstoffproduktion, Bindung erheblicher Mengen von Luftschadstoffen, stadtklimatische Funktion pp.).

Dies gilt besonders für eine wachsende Stadt mit der bundesweit größten Autodichte, ständig zunehmender Verkehrsbelastung und teilweise sehr intensiver und dichter Bebauung.

Hinzu kommen die verschiedenen weiteren in § 1 der geltenden Satzung genannten Funktionen.

Die Begründung des Aufhebungsentwurfs hält nach Ansicht des BUND deshalb einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Rechtswidrigkeit der Aufhebungssatzung ist auch durch eine Mehrheit in der Stadtvertretung nicht auszuräumen.

Im Ergebnis stellt der BUND deshalb fest, dass es zur jetzigen sehr liberalen Baumschutzsatzung keine Alternative gibt. Dieses ist ein unverzichtbarer Beitrag dazu, dass auch zukünftige Generationen die Chance haben, "im Grünen zu leben".

Auch das Bekenntnis der Stadt Norderstedt zu den Zielen der lokalen Agenda 21 und der Beitritt zum Klimabündnis werden nur glaubhaft, wenn die Baumsubstanz im Sinne einer "Nachhaltigkeit" weiterhin wirksam geschützt wird.

#### **Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Zu den Bedenken des BUND, dass der Schutz durch das Landesnaturschutzgesetz unzureichend sei und die Bebauungspläne nur in wenigen Einzelfällen Schutz gewähren, wird verwiesen auf die Stellungnahme zu 1. (UNB) und 3. (Orts-Naturschutzbeauftragter).

Der Hinweis, dass ein Baumkataster keine eigenständige Schutzfunktion entfaltet, ist zutreffend. Das Baumkataster liefert Informationen, in welchen Bereichen durch Bauleitplanung ein besonderer Schutz für Bäume berücksichtigt werden muss. Zutreffend ist der Hinweis, dass nicht nur die Bäume auf öffentlichen Flächen zur Durchgrünung der Stadt beitragen, sondern auch die privaten Bäume.

Zu dem Hinweis "Gängelung" des Bürgers versus "Mindestschutz" für Bäume ist auszuführen, dass im Jahre 2002 beispielsweise 105 Baumfällanträge gestellt wurden, wovon 83 genehmigt wurden.

Zutreffend ist der Hinweis, dass die Zahl der Fällanträge um 2/3 zurückgegangen ist. Vor der Liberalisierung der Satzung in 2001 gab es ca. 300 Anträge jährlich.

Zutreffend sind auch die Hinweise, dass die bestehende Baumschutzsatzung Ausnahmen zulässt und bei Fällung von geschützten Bäumen Ersatzpflanzungen fordert.

Die Frage des Personalaufwandes steht für die Entscheidung über die Aufhebung oder Nicht-Aufhebung der Satzung nicht im Vordergrund.

Zu dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird auf die

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Ausführungen zu 1 (UNB) verwiesen.

Der BUND sieht keine Alternative zur jetzigen liberalen Baumschutzsatzung. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Alternative ist der Schutz nach den gesetzlichen Regelungen des LNatSchG, der Schutz des Baumbestandes auf städtischen Grundstücken und das Verantwortungsbewusstsein der privaten Grundeigentümer.

6. **Ortsnaturschutzbeauftragte, Frau Ingrid Niehusen**  
Schreiben vom 21.09.2003 (Anlage 15)

**Frau Ingrid Niehusen widerspricht der Abschaffung der jetzigen Baumschutzsatzung ausdrücklich.**

- Die Begründung zur Abschaffung der Baumschutzsatzung hält sie für unlogisch und verfehlt:  
Zu Recht wird zwar die vorbildliche Arbeit der Stadt bezüglich des Baumschutzes gewürdigt, jedoch dabei nicht berücksichtigt, dass diese gute Arbeit auf der Grundlage der bestehenden Baumschutzsatzung geleistet wurde.  
Es gibt keine Erfahrungen über effektiven Baumschutz in Norderstedt ohne eine solche wirksame Satzung.
- Die verantwortlichen Politiker, die bei der Erstellung der Baumschutzsatzung damals vorausschauend handelten, zeigten sich für die wachsende Stadt zukunftsorientiert. Der Druck auf den bestehenden Baumbestand wird durch das stetige Wachsen der Stadt mit zunehmendem Platzbedarf größer, die Durchsetzung von Neupflanzungen gegenüber Investoren immer schwieriger, so dass verantwortliches Vorgehen im Umgang mit dem Baumbestand mehr denn je einer rechtlichen Grundlage bedarf. Beim Streichen der Satzung würde man den Baumschutz dem Zufall überlassen.

Frau Niehusen berichtet über ihre Erfahrung als Ortsnaturschutzbeauftragte:

- Der Baumschutzgedanke ist bei den Bürger/Innen allgemein verbreitet. Dennoch gibt es im Umgang mit dem Baumbestand vielfältige Probleme, die auf unterschiedliche Sichtweisen zurückzuführen sind.
- So wirkt die bestehende Baumschutzsatzung bei Nachbarschaftsproblemen neutralisierend. Frau Niehusen sieht die Gefahr, dass in Zukunft die Polizei bzw. Gerichte und somit der Steuerzahler mit den Problemen belastet wird, die bisher in Kompromissgesprächen geregelt werden konnten. Entsprechendes würde zukünftig auch für die städtischen Bäume gelten, wenn Schattenwurf und Laubfall problematisiert werden. Sie befürchtet, dass es zunehmend schwieriger wird, Fällanträge bei Straßenbäumen abzuweisen. Die behauptete Einsparung von Personalkosten wird sich durch diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten deutlich ins Gegenteil verkehren.
- Nach Erfahrung von Frau Niehusen wird die revidierte Form der Baumschutzsatzung weitgehend akzeptiert. Es besteht deshalb nach ihrer Einschätzung kein Anlass, die Satzung abzuschaffen.
- Die wirklichen Gefahren für den Baumbestand aber gehen nicht von Norderstedter Bürgern/Innen aus, sondern im großen Stil u. a. von Telefon- bzw. Baugesellschaften, wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat. Insoweit gibt es keinerlei Anlass dafür,

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

den Baumschutz von Seiten der Politik zu lockern. Es besteht im Gegenteil dringender Handlungsbedarf. Die immer wieder zitierten Vorgaben der DIN 18920 bei Baumaßnahmen werden noch weniger Beachtung finden, wenn die verantwortlichen Politiker den Baumschutz für überflüssig halten.

Die erforderlichen sachlichen Gründe für die Abschaffung der Baumschutzsatzung liegen somit nicht vor. Vgl. hierzu die rechtlichen Anforderungen des Erlasses vom 18.10.1999 zu § 54 b LNatSchG (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 44, S. 563). Die Schutzbedürftigkeit der Bäume ist gegenüber früheren Zeiten eher gewachsen.

Die Teilnehmer der Agenda 21 - Zukunftskonferenz - 64 ausgewählte Vertreter aller Bürger Norderstedts - haben einstimmig folgende Forderung aufgestellt:

**“Erhaltung und Ausweitung der natürlichen Lebensräume”**

Diese Forderung wurde als dringlicher Antrag für die Verantwortlichen in der Politik formuliert. Die Abschaffung der Baumschutzsatzung würde dem völlig entgegenstehen. Dieses wäre kein Schritt in die Zukunft, sondern ein Rückschritt.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Baumschutzsatzung in Norderstedt nach Auffassung von Frau unerlässlich.

**Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Der Hinweis auf die Probleme einer wachsenden Stadt mit dem Schutzgut Baum ist grundsätzlich zwar zutreffend, verkennt allerdings die Tatsache, dass gerade bei Vorhaben zur wachsenden Stadt die Bauleitplanung und die erforderliche Landschaftsplanung mit ihren Schutzmöglichkeiten für Bäume eine zentrale Rolle spielt.

Zu dem Hinweis, dass die bestehende Baumschutzsatzung neutralisierend auf Nachbarschaftsstreitigkeiten wirkt, wird angemerkt, dass durch die Neuregelung des Landeschlichtungsgesetzes ein Schiedsverfahren vor einem gerichtlichen Verfahren bei Nachbarschaftsstreitigkeiten zwingend vorgeschrieben ist. Durch diese Neuregelung sollen die Gerichte entlastet werden.

Dass die wirklichen Gefahren für den Baumbestand von Telefon- und Baugesellschaften ausgehen sollen, ist nicht nur mit dem Instrument Baumschutzsatzung regelbar, sondern im Rahmen der Vorhabengenehmigungen durch die Stadt möglich.

Der Hinweis auf den Erlass vom 18.10.1999 zu § 54 b LNatSchG bezieht sich auf die auch von anderen Einwendern bereits vorgetragene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.1997. Hierzu wurde bereits unter Ziff. 1 (UNB) Stellung genommen.

Der Hinweis auf das AGENDA 21 Projekt entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

7. **Frau R. und Frau B.-G. aus Norderstedt**

Schreiben vom 18.09.2003 und vom 19.09.2003(Anlage 12 und 13)

Frau R. und Frau B.-G. wenden sich gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung.

Die Argumente der Gegner, dass die meisten Bäume geschützt sind, können sie nicht nachvollziehen. Der für sie wichtigste Grund für die Beibehaltung der aktuellen liberalen Satzung ist es, dass nach Wegfall der Satzung das LNatSchG greift und dann nur noch landschaftsbestimmende Einzelbäume geschützt sind.

Norderstedt hat sich dem Projekt Agenda 21 angeschlossen. Wo ist die Nachhaltigkeit bei der Aufhebung der Satzung.

Von einer Gängelung der Bürger kann nach Auffassung von Frau R. und Frau B.-G. keine Rede sein.

**Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Zu dem Hinweis, dass bei Wegfall der Satzung der Schutz des LNatSchG greift, wurde bereits unter 1 - 6 Stellung genommen.

Der Hinweis auf das Projekt AGENDA 21 entfaltet keine rechtliche Wirkung.

8. **Herr T. aus Norderstedt**

Schreiben vom 21.09.2003 (Anlage 14)

Der Entwurf der Aufhebungssatzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes in der derzeitigen Form wird von Herrn T. abgelehnt. Dazu stellt er u. a. folgendes fest:

- In der ortsüblichen Bekanntmachung fehlt der Hinweis nach § 53 (2) LNatSchG, dass Bedenken und Anregungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorgebracht werden können.
- In dem Entwurf fehlt jegliche Begründung für den Anlass der Aufhebungssatzung.
- Der dem Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.03 zugrunde liegende Antrag ist oberflächlich und teilweise falsch.
- Die CDU führt in ihrer Vorlage vom 31.03.03 u. a. aus: "Durch die von der Stadt geleistete Arbeit, aber auch durch die eigenen Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger ist der Gedanke des Baumschutzes allgemein verbreitet. Daher wird ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf durch die Baumschutzsatzung neben den ohnehin bestehenden rechtlichen Vorschriften nicht mehr für notwendig gehalten".
- Es mag sein, dass die Stadt ihre Flächen unter dem Aspekt des Baumschutzes sorgsam behandelt.
- Es bestehen aber erhebliche Zweifel, ob die Stadt bei einem Eigentumsanteil von 14,3 % an der Gesamtfläche nur durch diesen Anteil allein wesentlichen Einfluss auf das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger ausüben kann.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- Entscheidend hierbei ist die Beurteilung eines fehlenden Baumschutzes auf den übrigen 85,7% Anteil an der Gesamtfläche der Stadt Norderstedt. Nach Angaben der Stadt entfallen auf den Außenbereich 3.860 ha (ca. 66,5%), den mit Bebauungsplänen überplanten Bereich 1.367 ha (ca. 23,5%) sowie den ungeplanten Innenbereich 583 ha (ca. 10,1%).
- Im Außenbereich besteht s. E. ein Baumschutz nur auf Grund einer Landschaftsschutzverordnung oder einer Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen nach § 20 LNatSchG; in Norderstedt bestehen nach seiner Kenntnis keine der o. a. Schutzbereiche. Die Aussage in dem Antrag der CDU-Fraktion, wonach *“ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf... nicht mehr für notwendig gehalten”* wird, ist nach Auffassung von Herrn T. somit schlicht und ergreifend falsch.
- Im überplanten Innenbereich ist der Schutz einzelner Bäume nur gegeben, wenn die Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauBG (Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot) angewandt werden. Da in der Vergangenheit durch die Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt der Schutz der Bäume gewährleistet war, ist eine Ausweisung nach § 9 usw. im Regelfall unterblieben. Bei Aufhebung der Baumschutzsatzung wäre daher ca. 33,6% der Stadtfläche ohne tiefgreifenden Baumschutz.
- Wie sich ein Wegfall bestehenden Baumschutzes auswirkt, ist nach Veränderung der Baumschutzsatzung (01.04.2001) drastisch vorgeführt worden; serienweise wurden in Norderstedt die Birken gefällt. Hierbei war es völlig gleichgültig, ob es sich um die *“Überbelastung”* durch den Baumbestand auf einem Grundstück oder das sinnlose Beseitigen einzelner ausgewachsener, siedlungsprägender Bäume handelte. Von dem von den Politikern gern benutzten Begriff des *“mündigen Bürgers”* in Sachen Baumschutz keine Spur!  
Der z. B. im Schreiben der Bürgerpartei vom 14.03.2000 enthaltene Hinweis, *“Der im Landesnaturschutz verankerte Schutz des Baumes und der Umwelt genügt vollkommen”*, hat sich als falsch erwiesen. Diese Regelungen reichen eben nicht!
- Die Aufhebung der Baumschutzsatzung geht in die falsche Richtung. Gerade in einer Stadt mit der zweitgrößten Verkehrsdichte in Deutschland müssen für die Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen wesentlich mehr Anstrengungen unternommen werden als bisher. Statt den Baumschutz völlig auszuhebeln, wäre eine sachgerechte Fortentwicklung viel mehr angebracht; so hätte es z. B. völlig ausgereicht, in einem Abstand von fünf Metern um ein Gebäude eine baumschutzfreie Zone zu schaffen.
- Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht die Filterwirkung der Laubbäume, er lässt die Funktion der Bäume als Sauerstofflieferant und Windschutz außer Acht, von einer Verbesserung des Kleinklimas ganz zu schweigen, er wird den heutigen Erfordernissen nicht gerecht; er ist daher abzulehnen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der von Herrn T. bemängelte fehlende Hinweis nach § 53 Abs. 2 LNatSchG ist durch erneute Bekanntmachung und Auslegung behoben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------



Die Begründung für den Anlass zur Aufhebung der Satzung ist der Beschluss vom 15.04.2003 der Stadtvertretung. Dieser Beschluss wurde selbstverständlich zusammen mit dem Satzungsentwurf öffentlich ausgelegt.

Der Einwand über die Gegenüberstellung von öffentlichen und privaten Flächenanteilen wird der Bewertung des Schutzmaßes nicht gerecht. Auf den nicht öffentlichen Flächen wird von Herrn T. nicht berücksichtigt, dass die Schutzmechanismen des LNatSchG und der verbindlichen Bauleitplanung hier greifen.

Im Außenbereich berücksichtigt der Einwender folgende gesetzliche Instrumentarien nicht, wie z.B. § 15 ff LNatSchG (Knickschutz, geschützte Biotope) und § 7 LNatSchG (Landschaftsbestimmende Bäume). Wald im Sinne des Waldgesetzes fällt ebenfalls aus der Betrachtung des Einwenders.

Die Aussage, dass nach § 9 BauGB ein nur unzureichender Baumschutz gegeben ist, trifft in dem von Herrn T. angeführten Umfang nicht zu.

Der von Herrn T. vorgetragene Hinweis auf die Fällung von Ortsbild prägenden Birken nach der Liberalisierung der Baumschutzsatzung von 2001 kann nachvollzogen werden, belegt aber nicht zwingend ein gleichartiges Verhalten nach Aufhebung der Baumschutzsatzung. Durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit kann einem solchen Verhalten der Privateigentümer entgegengewirkt werden.

Der Hinweis, dass eine hohe Verkehrsdichte einen verstärkten Schutz von Bäumen wünschenswert erscheinen lässt, ist nachvollziehbar. Mit den Instrumenten der verbindlichen Bauleitplanung und einer Öffentlichkeitsarbeit kann dieses Ziel verfolgt werden, auch nach Aufhebung der Baumschutzsatzung.

Die positiven Wirkungen von Bäumen (Filterwirkung, Windschutz und der Beitrag zum Klimaschutz) stehen außer Zweifel.

9. **Frau H. aus Norderstedt**  
Schreiben vom 22.09.2003 (Anlage 16)

**Frau H. legt Widerspruch gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung in Norderstedt ein und begründet diesen wie folgt:**

- Sachliche Gründe zur Aufhebung der Satzung im Sinne der gesetzlichen Anforderung bestehen in Norderstedt nicht. (Bundesverfassungsgericht 21.07.1997, Natur und Landschaft 1998, S. 145).  
Falls diese Gründe mittlerweile eingetreten sind, sind diese öffentlich bekannt zu geben.

Eine rechtliche Prüfung hat bei der Aufhebung der Baumschutzsatzung stattzufinden. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung ist der Öffentlichkeit vorzustellen.

- Ohne Baumschutzsatzung kann künftig fast jeder Baum in Norderstedt ersatzlos gefällt werden mit geringfügigen Ausnahmen einiger landschaftsbestimmender Bäume oder in Bebauungsplänen vereinzelt festgesetzter Bäume.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- Durch den zunehmenden Siedlungsdruck, Verdichtung, Anbauten etc. wird der Druck auch auf alte Bäume, wie Buchen und Eichen, zunehmen. Auch wenn einige dieser Bäume in B-Plänen festgesetzt sind, ist ihr Erhalt nicht gesichert, da viele Eigentümer die B-Pläne inhaltlich nicht kennen. Außerdem sind in den älteren B-Plänen Bäume gar nicht verzeichnet und nicht festgesetzt. Auch in den Innenbereichen mit Baurechten ohne B-Plan oder im Außenbereich sind Bäume nicht mehr geschützt.  
Auch in dieser Problematik bittet Frau H. um rechtliche Wertung.
- Da zurzeit in Norderstedt ein neuer Landschaftsplan aufgestellt wird und eine der Grundlagen für die Aufstellung die Baumschutzsatzung war, fragt Frau H., wie sich die Kosten der Überarbeitung, Neufestsetzung von Baumbeständen etc. auswirken. Ist überhaupt daran gedacht, den Landschaftsplan zu überarbeiten? Wie wirkt sich die zeitliche Verzögerung aus?

Die Unterzeichnerin bittet zu allen aufgeführten Punkten um eine sachliche, rechtlich einwandfreie Beurteilung, so dass eine gewissenhafte Abwägung erfolgen kann.

**Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 15.04.2003 die Aufhebung der Satzung sachlich begründet.

Zu den vorgetragenen rechtlichen Bedenken wurde bereits unter 1 (UNB) Stellung genommen.

Zutreffend ist der Einwand, dass ohne Baumschutzsatzung die Ersatzpflanzungen für ehemals durch die Baumschutzsatzung geschützten Bäume wegfallen.

In den Bebauungsplänen der letzten Jahre und in den laufenden Bebauungsplanverfahren findet eine intensive Auseinandersetzung mit dem Baumbestand statt. Dadurch werden in diesen Bereichen der Baumschutz und Ersatzpflanzungen berücksichtigt.

Der zunehmende Siedlungsdruck führt zu einem Druck auf den Baumbestand. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit Bauleitplanung zum Schutz dieser Bäume eingesetzt werden kann.

Der Einwand, dass viele Eigentümer die festgesetzten und somit geschützten Bäume in den sie jeweils betreffenden Bebauungsplänen inhaltlich nicht kennen, mag zwar zutreffen, dem kann durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit begegnet werden.

Der Hinweis, dass in den Innenbereichen mit Baurechten ohne Bebauungsplan Bäume nicht mehr geschützt sind, ist unabhängig vom Bestehen der Baumschutzsatzung bereits jetzt zutreffend (siehe § 6 Abs. 1 Ziff. c der bestehenden Baumschutzsatzung).

Zu dem Schutz der Bäume im Außenbereich wird auf die weiter oben gemachten Ausführungen verwiesen. Die Aufstellung des Landschaftsplanes wird durch die Aufhebung der Baumschutzsatzung nicht berührt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

10. **Frau P. und Herr B. aus Norderstedt**  
Schreiben vom 27.11.2003 (Anlage 17 und 18)

Beide Schreiben wenden sich gegen die Aufhebung der Satzung, da die Unterzeichner die Bäume in Norderstedt (im öffentlichen wie im privaten Bereich) weiterhin geschützt sehen möchten. Sie sind dafür, dass die Baumschutzsatzung in der bisherigen Form erhalten bleibt.

**Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Nach Aufhebung der Baumschutzsatzung erfolgt der Baumschutz weiterhin durch § 7 LNatSchG (Landschaftsbestimmende Bäume) und § 15 b (Knickschutz) und § 30 BauGB (verbindliche Bauleitplanung).

11. **Frau L. aus Norderstedt**  
Niederschrift vom 01.12.2003 (Anlage 19)

Am 1. Dezember 2003 erschien Frau L. im Rathaus und gab ihre Bedenken gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung zu Protokoll.

- Sie spricht sich gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzung aus, weil sie befürchtet, dass nach der Aufhebung der Satzung eine große Anzahl von bisher geschützten Bäumen gefällt wird. Bereits nach der "Lockerung" der Baumschutzbestimmungen wurden viele ortsbildprägende Birken gefällt, die schmerzliche Lücken hinterlassen haben.
- Gegen die Abschaffung der Baumschutzsatzung sprechen insbesondere ökologische Gründe (z. B. Bedeutung des Baumbestandes für die Vogelwelt) aber auch kleinklimatische Gründe.
- Auch das Ortsbild wird sich negativ entwickeln und der Slogan von Norderstedt als der grünen Stadt wird dann in absehbarer Zeit nicht mehr zutreffen.
- Das Scheinargument "der eine Baum, der auf meinem Grundstück beseitigt wird ist doch unbedeutend für die Umwelt" lässt die Frau L. nicht gelten, da der Verlust von vielen Einzelbäumen in der Summe spürbare negative Auswirkungen auf das Ortsbild und das Kleinklima sowie die ökologische Qualität in Norderstedt haben wird.

**Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Die Befürchtung, dass nach Aufhebung der Satzung eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, ist nicht belegt.

Der Hinweis auf die ortsbildprägenden Bäume und ihre ökologische Bedeutung sowie das Stadtklima sind zutreffend. Dies ist eine qualitative Aussage zum Stadtbild, die allerdings nicht näher quantitativ zu erfassen ist. Im Zuge der Bauleitplanung werden diese Aspekte künftig verstärkt berücksichtigt werden müssen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

12. **Herr O. aus Norderstedt**  
Schreiben vom 30.11.2003 (Anlage 20)

Herr O. erhebt Einspruch gegen die geplante Abschaffung der Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt.

13. **Frau O. und Frau M. aus Norderstedt**  
Schreiben vom 01.12.2003 (Anlage 21)

Frau O. und Frau M. bringen ihren entschiedenen Protest zum Ausdruck und sind gegen die Abschaffung der bestehenden Baumschutzsatzung.

**Zu 12. + 13. wird wie folgt Stellung genommen:**

Der Einspruch der Einwender 12. + 13. wurde nicht begründet, von daher erübrigt sich eine Stellungnahme.

**C. Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken.**

Die unter Buchstaben A und B voranstehende Zusammenfassung gibt eine vollständige Übersicht über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung.

Die zustimmenden Äußerungen zur Abschaffung der Satzung seitens der Straßenbauverwaltung und einer Grundstückseigentümerin wurden registriert.

Die von den übrigen Trägern Öffentlicher Belange, den Naturschutzverbänden und einigen Bürgerinnen und Bürgern vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind vielfältig. Die Verwaltung hat zu vorgebrachten Bedenken im Teil B. der Vorlage Stellung genommen.

Abschließend ist festzuhalten, dass Rechtsgründe einer Aufhebung der Satzung nicht zwingend entgegen stehen.

Damit ist eine Abwägung zu treffen zwischen

- Baumschutz der auf die rechtlichen Instrumente des Landesnaturschutzgesetzes und die verbindliche Bauleitplanung sowie die Eigenverantwortung der Grundeigentümer setzt und
- Baumschutz, der über den rechtlichen Schutz des Landesnaturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches hinaus eine weitergehende Reglementierung unter gewisser Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Grundeigentümer beinhaltet.

**Diese Abwägung ist von den zuständigen Gremien vorzunehmen unter Gewichtung der Einzelargumente.**

**Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------